

Die dargestellte Verfahrensweise schafft unseres Erachtens eine Grundlage, Protokolle der Beschuldigtenvernehmung auch ohne die Unterschrift des Beschuldigten zur Beweisführung anzubieten. Eine Minderung der Beweiskraft dürfte insbesondere nicht gegeben sein, wenn die Unterschriftsverweigerung nicht wegen unobjektiver Darstellung der Aussage und Vernehmung erfolgte, da der Beschuldigte in der Begründung der Unterschriftsverweigerung in diesem Fall die richtige Wiedergabe bestätigt und seine Gründe für die Unterschriftsverweigerung darlegt, z. B. aus Protest gegen das Ermittlungsverfahren, zur Durchsetzung einer Forderung usw.

Machen Beschuldigte die Unterschriftsverweigerung nachträglich rückgängig, sollte das in einer entsprechenden Erklärung dokumentiert werden, das kann in einem Protokoll oder als Niederschrift erfolgen. Es kann zweckmäßig sein, dem Beschuldigten nicht zu gestatten, die Unterschrift nachzuvollziehen. Wird die spätere Unterschrift gestattet, soll im Protokoll unbedingt ersichtlich sein, daß die Unterschrift erst nach einer vorherigen Verweigerung erfolgte.